

Hundeverordnung (HuV) (vom)

Der Regierungsrat:

gestützt auf §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 23 Abs. 2 des Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG)¹

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zuständigkeiten

¹Das Veterinäramt vollzieht die Aufgaben, die das Hundegesetz der Gesundheitsdirektion überträgt.

²Das Veterinäramt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Hundegesetzes und dieser Verordnung sowie zur Umsetzung der Tierseuchengesetzgebung² bei Hunden die Gemeinden beiziehen.

§ 2. Meldung an das Veterinäramt

¹Die Gemeinde meldet dem Veterinäramt wiederholte oder andauernde Verstösse von Halterinnen und Haltern, die ihr die nach § 2 HuG oder zur Umsetzung der Tierseuchen³- und Tierschutzgesetzgebung⁴ bei Hunden geforderten Nachweise nicht oder nur ungenügend beibringen.

²Stellt die Gemeinde oder die Polizei einen Verstoss gegen §§ 8 Abs. 1 oder 30 Abs. 2 HuG fest, melden sie dies unverzüglich dem Veterinäramt.

§ 3. Abklärungen und Massnahmen durch Veterinäramt

Bei Meldungen der Gemeinden nach § 2 oder aufgrund eigener Feststellung klärt das Veterinäramt die näheren Umstände gemäss § 17 HuG ab und kann Massnahmen nach §§ 18 und 19 HuG anordnen.

¹ LS 554.5

² SR 916.40 und 916.401

³ SR 916.40 und 916.401

⁴ SR 455, 455.1 und 455.109.1

2. Abschnitt: Rassetypen

A. Hunde der Rassetypenliste I

§ 4. Zuordnung

¹Zur Rassetypenliste I im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. a HuG zählen Hunde, die nicht der Rassetypenliste II angehören. Davon ausgenommen sind Hunde, deren Halterin oder Halter nachweist, dass sie von zwei Elterntieren der im Anhang zu dieser Verordnung genannten oder ähnlich kleinwüchsigen Rassen abstammen.

²In Zweifelsfällen entscheidet das Veterinäramt über die Zuordnung von Hunden zur Rassetypenliste I.

B. Hunde der Rassetypenliste II

§ 5. Zuordnung

¹Zur Rassetypenliste II im Sinne von § 8 Abs. 2 HuG zählen Hunde, die von folgenden Rassetypen oder deren Kreuzungen abstammen:

- a. American Staffordshire Terrier,
- b. Bull Terrier und American Bull Terrier,
- c. Staffordshire Bull Terrier,
- d. American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog.

²Ausgenommen sind Hunde, deren Halterin oder Halter nachweist, dass der Hund von Elterntieren mit insgesamt weniger als 25 % Blutanteil dieser Rassetypen abstammt.

³Werden keine Abstammungsnachweise der Elterntiere vorgelegt, entscheidet das Veterinäramt über die Zuordnung von Hunden zur Rassetypenliste II.

§ 6. Erwerb, Zuzug, Zucht

¹Als Erwerb von oder Zuzug mit Hunden im Sinne von § 8 Abs. 1 HuG gilt die Haltung eines Hundes der Rassetypenliste II im Kanton Zürich.

²Als Zucht im Sinne von § 8 Abs. 1 HuG gelten die unter dem Begriff Züchten gefassten Handlungen nach der Tierschutzverordnung⁵, sofern die Hündin oder der Rüde der Rassetypenliste II gemäss § 5 angehört.

³Das vorübergehende Halten eines Hundes der Rassetypenliste II bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr ist erlaubt. Im öffentlich zugänglichen Raum gelten ein Leinen- und ein Maulkorbzwang.

⁵ SR 455.1

3. Abschnitt: Praktische Hundeausbildung

A. Welpenförderung, Junghundekurs und Erziehungskurs

§ 7. Allgemein

¹Die anerkannte praktische Hundeausbildung im Sinne von § 7 Abs. 1 HuG besteht aus der Welpenförderung und dem Junghundekurs sowie - unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 - aus dem Erziehungskurs. Die Kurse sind bei anerkannten Hundeausbilderinnen oder Hundeausbildern zu besuchen.

²Die Gesundheitsdirektion bestimmt den Inhalt der Kurse in einem Reglement.

§ 8. Welpenförderung

¹Die Lernziele der Welpenförderung sind:

- a. der Aufbau der Bindung des Hundes zur Halterin oder zum Halter,
- b. die Förderung von erwünschtem Verhalten des Welpen,
- c. die Sozialisation mit Menschen und Artgenossen sowie die Gewöhnung an die Umwelt,
- d. die Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden.

²Die Welpenförderung umfasst:

- a. mindestens sechs praktische Übungslektionen zu mindestens 50 Minuten, welche die Halterin oder der Halter mit dem Hund in der Regel von der 8. bis zur 16. Lebenswoche an mindestens sechs Tagen zu besuchen hat,
- b. zwei Theorielektionen zu mindestens 50 Minuten, welche die Halterin oder der Halter bis zur 20. Lebenswoche des Hundes zu besuchen hat.

§ 9. Junghundekurs

¹Die Lernziele des Junghundekurses sind:

- a. die Erreichung eines Grundgehorsams des Hundes,
- b. das korrekte Anbinden und Führen des Hundes an der Leine,
- c. das tiergerechte und sichere Führen des Hundes in der belebten Umwelt sowie bei der Begegnung mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren,
- d. eine dem Hund angemessene Weiterführung und Vertiefung der Lernziele der Welpenförderung,
- e. die Umsetzung der für ein sicheres Führen des Hundes relevanten Grundsätze im Zusammenleben mit dem Hund.

²Der Junghundekurs umfasst:

- a. mindestens zehn praktische Übungslektionen zu mindestens 50 Minuten, die teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb des Übungsgeländes abgehalten werden müssen und welche die Halterin oder der Halter mit dem Hund bis zum 18. Lebensmonat an mindestens zehn Tagen zu besuchen hat,
- b. zwei Theorielektionen zu mindestens 50 Minuten, welche die Halterin oder der Halter im selben Zeitraum zu besuchen hat.

§ 10. Erziehungskurs

¹Wer einen Hund übernimmt, der bei der Übernahme älter als 18 Monate und jünger als zehn Jahre ist, muss innert Jahresfrist einen Erziehungskurs besuchen.

²Bei ungenügendem Nachweis der besuchten Welpenförderung durch die frühere Halterin oder den früheren Halter hat die neue Halterin oder der neue Halter mit dem Hund, wenn dieser bei der Übernahme zwischen 16 Wochen und 18 Monate alt war, innert Jahresfrist nach Abschluss des Junghundekurses den Erziehungskurs zu besuchen.

³Hat eine Halterin oder ein Halter mit dem Hund die Welpenförderung oder den Junghundekurs nicht besucht, obwohl sie oder er ihn in diesem Alter gehalten hat, ist der Erziehungskurs mit doppelter praktischer Stundenzahl zu besuchen.

⁴Lernziel des Erziehungskurses ist die dem Alter des Hundes angemessene Vertiefung der Inhalte des Junghundekurses;

⁵Der Erziehungskurs umfasst:

- a. mindestens zehn praktische Übungslektionen zu mindestens 50 Minuten, welche die Halterin oder der Halter mit dem Hund an mindestens zehn Tagen zu besuchen hat,
- b. vier Theorielektionen zu mindestens 50 Minuten, welche die Halterin oder der Halter im selben Zeitraum zu besuchen hat.

§ 11. Befreiung

¹Wer den theoretischen Teil der Hundeausbildung vor weniger als fünf Jahren besucht hat, ist vom Besuch der betreffenden Theorielektionen befreit.

²Die zur Erlangung des Sachkundenachweises nach Art. 68 Abs. 2 TSchV besuchten Lektionen werden dem Junghundekurs beziehungsweise dem Erziehungskurs vollumfänglich angerechnet.

³Andere von der Halterin oder vom Halter besuchte Ausbildungen sind anrechenbar, soweit sie Inhalte der anerkannten praktischen Hundeausbildung abdecken und durch anerkannte Hundeausbilderinnen oder Hundeausbilder erteilt wurden.

⁴Mit Hunden, die in gemeldeten Tierheimen nach Art. 101 Abs. 1 lit. a TSchV gehalten werden, muss nur die Welpenförderung besucht werden.

§ 12. Bestätigung

¹Nach erfolgreichem Abschluss der Welpenförderung, des Junghunde- oder Erziehungskurses, stellt die anerkannte Hundeausbilderin oder der anerkannte Hundeausbilder der Halterin oder dem Halter eine Bestätigung gemäss Reglement der Gesundheitsdirektion aus.

²Die Halterin oder der Halter reicht der Gemeinde die Bestätigung innert einem Monat seit Erhalt ein.

³Die Gemeinden prüfen mindestens jährlich, ob die nötigen Ausbildungen besucht wurden. Sie können prüfen, ob die Ausbildungsanforderungen gemäss Art. 68 TSchV⁶ erfüllt sind.

⁴Die Bestätigungen sind dem Veterinäramt und anderen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

B. Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

§ 13. Allgemein

¹Anerkannte Hundeausbilderinnen oder Hundeausbilder sind Personen, die Folgendes erfüllen:

- a. die Voraussetzungen nach §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 3 und 16, oder
- b. die Anforderungen nach Art. 203 Abs. 1 TSchV⁷ im Umgang mit Hunden.

²Die Gesundheitsdirektion ernennt eine Prüfungskommission, die aus drei Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatzleuten besteht. Diese ist für die Organisation der Prüfungen, für die Zulassung nach § 14 und für den Entscheid über das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 2 und 3 zuständig.

³Die Gesundheitsdirektion ernennt die erforderliche Zahl von Prüfungsexpertinnen und -experten für die Abnahme der Prüfung nach § 15 Abs. 1.

⁴Die Gesundheitsdirektion regelt die Prüfung in einem Reglement, das insbesondere den Ablauf, die Prüfungsmodalitäten und die Gebühren enthält.

⁵Das Veterinäramt stellt die Anerkennungsbestätigung aus, führt eine Liste der anerkannten Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder und veröffentlicht diese.

§ 14. Zulassung

¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a. handlungsfähig ist,
- b. vertrauenswürdig ist und dies mit einem Strafregisterauszug belegt,

⁶ SR 455.1

⁷ SR 455.1

- c. über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Umgang mit Hunden nach Art. 203 Abs. 1 TSchV⁸ verfügt,
- d. mindestens 40 Stunden fachspezifische Ausbildungskurse besucht hat,
- e. die Prüfungsgebühr bezahlt hat,
- f. die Prüfung nicht bereits zweimal erfolglos wiederholt hat.

²Das Zulassungsgesuch ist dem Veterinäramt mit den erforderlichen Belegen schriftlich einzureichen. Der Strafregisterauszug darf nicht älter als drei Monate sein.

§ 15. Prüfung

¹Geprüft werden Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a. Anatomie, Physiologie und Domestikation sowie äussere Krankheitsanzeichen des Hundes,
- b. Körpersprache, Normalverhalten sowie auffälliges und gestörtes Verhalten des Hundes,
- c. Lernverhalten und tiergerechte Erziehungsmethoden des Hundes,
- d. Fachliche Hintergründe, Lernziele und Kursinhalte der praktischen Hundebildung,
- e. Eidgenössische und kantonale Tierschutz- und Hundegesetzgebung,
- f. Erwachsenenbildung.

²Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Wird ein Teil nicht bestanden, so ist nur dieser zu wiederholen.

³Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten eine Anerkennungsbestätigung.

§ 16. Fortbildung

Die Anerkennung erlischt nach vier Jahren, wenn die Hundebildnerin oder der Hundebildner nicht nachweist, dass sie oder er innerhalb dieses Zeitraumes mindestens vier Tage Fortbildung in Bereichen nach § 15 Abs. 1 besucht hat.

§ 17. Verweigerung oder Entzug der Anerkennung

Entfällt während des Anerkennungsverfahrens oder nach der Anerkennung eine Voraussetzung nach § 14 Abs. 1, so verweigert oder entzieht das Veterinäramt die Anerkennung.

⁸ SR 455.1

4. Abschnitt: Gebühren und Abgaben

A. Gebühren

§ 18. Gebühren

a. der Gemeinden

¹Die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Gebührenordnung erlassen.

²Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können die Gemeinden folgende Gebühren festlegen:

- a. bis zu Fr. 20.- für die ordentliche Meldung,
- b. bis zu Fr. 40.- für verspätete Meldungen,
- c. den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150.-, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei ANIS vornehmen muss.

§ 19.

b. des Kantons

¹Die Gesundheitsdirektion erlässt eine Gebührenordnung.

²Das Veterinäramt erhebt folgende Gebühren:

- a. von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern
 1. für die Anerkennungsprüfung bis Fr. 1200.-,
 2. für die Prüfung der Fortbildung bis Fr. 300.-.
- b. von Halterinnen und Haltern nach meldepflichtigen Vorfällen
 1. für die Wesensbeurteilung bis Fr. 1000.-, sofern diese nicht zu Massnahmen im Sinne von § 18 Abs. 1 HuG führt, kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden,
 2. für die Bearbeitung des Vorfalls bis Fr. 180.- pro Stunde, sofern diese zu Massnahmen im Sinne von § 18 Abs. 1 HuG führt,
- c. von Halterinnen und Haltern bei fehlendem Nachweis der Haltervoraussetzungen
 1. für die Wesensbeurteilung bis Fr. 1000.-,
 2. für die Bearbeitung bis Fr. 180.- pro Stunde.
- d. von Halterinnen und Haltern
 1. für die Erteilung oder Ablehnung einer Haltebewilligung bis Fr. 1200.-,
 2. für Änderungen und Ergänzungen von Haltebewilligungen bis Fr. 500.-.

³Innerhalb des Gebührenrahmens richtet sich die Festsetzung der Gebühren nach dem personellen Aufwand, dem Zeitaufwand sowie nach der Bedeutung der Sache.

⁴Zusätzlich zu den Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Auslagen zu entrichten.

B. Hundeabgabe

§ 20. Kantonsbeitrag aus Hundeabgabe

¹Der von den Gemeinden an den Kanton zu leistende Beitrag nach § 23 Abs. 2 HuG beträgt Fr. 30.- pro Hund.

²Die Gemeinden teilen dem Veterinäramt jährlich per 30. September die Anzahl der Hunde mit, für die eine Abgabe geleistet werden muss. Gestützt darauf erhebt das Veterinäramt bei den Gemeinden im November die Beiträge.

§ 21. Befreiung

Die Halterin oder der Halter von Hunden nach § 25 HuG reicht der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein.

5. Abschnitt: Einsichtsrecht

§ 22 Einsichtsrecht

Halterinnen oder Halter, deren Hunde einer Wesensbeurteilung nach §§ 17 und 30 HuG sowie nach § 24 Abs. 2 unterzogen wurden, können beim Veterinäramt die elektronischen Bild- und Tonaufzeichnungen einsehen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

A. Übergangsbestimmungen

§ 23. Praktische Hundeausbildung

Die Gesundheitsdirektion legt für die Hunde der Rassetypenliste I zeitlich gestaffelt für die verschiedenen Rassetypen in einem Reglement fest, von welchem Geburtsdatum des Hundes an die Halterin oder der Halter den Nachweis der anerkannten praktischen Ausbildung erbringen muss.

§ 24. Gesuch um Haltebewilligung

¹Das Gesuch um Erteilung der Haltebewilligung nach § 30 HuG ist von der Halterin oder dem Halter gemäss den Vorgaben des Veterinäramtes und unter Beilage der folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises,
- b. Wohnsitzbestätigung (nicht älter als drei Monate),

- c. das ausgefüllte Formular des Veterinäramtes zum Nachweis der kynologischen Kenntnisse und zur Prüfung der Art und Umstände der Hundehaltung,
- d. Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate),
- e. Police einer bestehenden Haftpflichtversicherung,
- f. Passfoto.

²Hunde, die älter als 15 Monate alt sind, werden einer Wesensbeurteilung unterzogen. Ziel dieser Beurteilung ist es, gestört oder inadäquat aggressives Verhalten festzustellen sowie den Gehorsam zu prüfen.

³Das Veterinäramt kann zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen von der Halterin oder vom Halter weitere Unterlagen anfordern und den Hund näher untersuchen lassen.

§ 25. Haltebewilligung

¹Die Haltebewilligung wird auf die Halterin oder den Halter ausgestellt.

²Werden die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt, kann die Bewilligung mit Auflagen gemäss § 18 lit. 1 lit. b bis h und k HuG verbunden werden.

³Sofern die Voraussetzungen gemäss § 30 Abs. 2 lit. a, c und d HuG erfüllt sind, wird für Hunde, die jünger als 15 Monate alt sind, eine befristete, bis zur absolvierten Wesensbeurteilung gültige Haltebewilligung erteilt. Nach bestandener Wesensbeurteilung und erfüllten Voraussetzungen gemäss § 30 Abs. 2 lit. b sowie Abs. 3 HuG wird eine unbefristete Haltebewilligung erteilt.

⁴Die gesuchstellende Person trägt die Kosten des Bewilligungsverfahrens.

⁵Das Veterinäramt teilt den Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung der Halterin oder dem Halter und der Wohnsitzgemeinde mit.

§ 26. Ausweis

¹Mit der Bewilligung erhält die Halterin oder der Halter einen Ausweis, der Folgendes enthält:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Passfoto der Halterin oder des Halters,
- b. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rassetyp, Fellfarbe, Mikrochip-Nummer des Hundes,
- c. Ausstellungsort und -datum sowie Name der ausstellenden Behörde,
- d. bei Befristung: Datum des Ablaufs.

²Der Ausweis ist beim Führen des Hundes im öffentlich zugänglichen Raum auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen.

§ 27. Meldepflicht

Die Halterin oder der Halter muss dem Veterinäramt die Weitergabe oder den Tod des Hundes sowie eigene Namens- und Adressänderungen melden.

§ 28. Härtefälle

¹Ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Haltebewilligung aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht mehr in der Lage, den Hund zu halten, so kann das Veterinäramt einer anderen Person auf neues Gesuch nach § 24 hin eine Haltebewilligung erteilen.

²Gemeldete Tierheime nach Art. 101 Abs. 1 lit. a TSchV⁹ dürfen vorübergehend Hunde der Rassetypenliste II aufnehmen. Sie melden dies unverzüglich dem Veterinäramt.

B. Inkrafttreten

§ 29.

¹Die Verordnung tritt am in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 aufgehoben.

⁹ SR 455.1

Anhang

Liste der kleinwüchsigen Hunderassen (§ 4)

Typ	Rasse	Typ	Rasse	
Terrier	Yorkshire Terrier	Bullartige Terrier	Staffordshire Terrier	
	West Highland White Terrier		Miniature Bullterrier	
	Welsh Terrier	Stöber- und Wasserhunde	English Cocker Spaniel	
	Cairn Terrier		American Cocker Spaniel	
	Australian Terrier		Kooikerhondje	
	Bedlington Terrier	Nordische Hunde	Schwedischer Vallhund; Västgötaspets	
	Border Terrier		Norwegischer Buhund	
	Foxterrier, Glatthaar		Norwegischer Lundehund	
	Foxterrier, Drahthaar		Islandhund	
	Dandie Dinmont Terrier		Grönlandhund	
	English Toy Terrier		Norrbottenspets	
	Lakeland Terrier	Lauf- und Schweiss-hunde	Berner Niederlaufhund	
	Manchester Terrier		Jura Niederlaufhund	
	Norwich Terrier		Luzerner Niederlaufhund	
	Scottish Terrier		Schwyzner Niederlaufhund	
	Sealyham Terrier		Schwedische Dachsbracke	
	Skye Terrier		Alpenländische Dachsbracke	
	Australian Silky Terrier		Westfälische Dachsbracke	
	Cesky Terrier		Basset artésien normand	
	Deutscher Jagdterrier		Basset bleu de Gascogne	
	Parson Russell Terrier		Basset fauve de Bretagne	
	Brasilianischer Terrier		Basset griffon vendéen petit	
	Jack Russell Terrier		Beagle	
	Japanischer Terrier		Schäferhunde	Sheltie
	Norfolk Terrier			Welsh Corgi Cardigan
	Irish Glen of Imaal Terrier			Welsh Corgi Pembroke
	Westfalenterrier			Puli
	Patterdale Terrier	Schipperke		
	Biewer Yorkshire Terrier	Mudi		
	Rat Terrier	Urtyp-Hunde	Mexikanischer Nackthund, klein	
	Ratonero Bodeguero Andaluz		Peruanischer Nackthund, klein	
	Ratier		Basenji	

Typ	Rasse	Typ	Rasse
Urtyp-Hunde	Podengo Português Pequeno – pelo cerdoso (Rauhhaar)	Gesellschaftshunde	Lancashire Heeler
	Podengo Português pequeno – pelo liso (Kurzhaar)		Bolonka Zwetna
Gesellschaftshunde	Papillon, Epagneul nain continental		Kyi Leo
	Phalène, Epagneul nain continental		Russkiy Toy
	Zwerggriffon, Griffon bruxellois	Spitze	Mittelspitz
	Zwerggriffon, Griffon belge		Kleinspitz
	Zwerggriffon, Petit Brabançon		Zwergspitz
	Malteser		Volpino Italiano
	Französische Bulldogge		Shiba Inu
	King Charles Spaniel		Japanischer Spitz
	Cavalier King Charles Spaniel		Elo
	Boston Terrier		Dachshunde
	Bologneser	Kaninchen-Dachshund	
	Kleinpudel	Zwerg-Dachshund	
	Toypudel	Pinscher und Schnauzer	Zwergpinscher
	Zwergpudel		Zwergschnauzer
	Japanischer Spaniel		Affenpinscher
	Pekingese		Hollandse Smoushond
	Shih Tzu	Windhunde	Italienisches Windspiel
	Tibetan Terrier		
	Bichon frisé		
	Chihuahua		
	Lhasa Apso		
	Tibetan Spaniel		
	Löwchen		
	Chinese Crested Dog		
	Coton de Tuléar		
	Havanese		
	Mops		
	Svensk-Gardhund		
	Dansk-Gardhund		
	Prager Rattler		